

Referent:

Ing. Mag. Peter Ilchmann

Magistrat der Landeshauptstadt Linz Präsidium, Personal und Organisation Abt. Verfassung / Vergabemanagement

Tel. 0732/7070-1134 Fax 0732/7070-54-1134

Email: peter.ilchmann@mag.linz.at



Neuerungen im Vergabeverfahren wesentliche Änderungen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Inhalt

- BVergG 2006 Inkrafttreten
- BVergG 2006 Neuerungen im Überblick
- Schwellenwerte
- Auftragswertschätzung
- Besondere Verfahrensbestimmungen



Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) – Inkrafttreten

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



In-Kraft-Treten

Grundsatz:

Für Vergabeverfahren, die

- bis zum 31.1.2006 eingeleitet worden sind, gilt weiterhin das Bundesvergabegesetz 2002.
- ab 1.2.2006 eingeleitet werden, gilt das Bundesvergabegesetz 2006.



In-Kraft-Treten

"Eingeleitet" ist ein Vergabeverfahren dann, wenn eine den Beginn des Vergabeverfahrens dokumentierende vergaberelevante Handlung der Auftraggeberin/der Vergabestelle deren Sphäre verlässt.

Dies ist entweder:

- die Absendung einer Vergabebekanntmachung
- die Absendung der Aufforderung zur Teilnahme am VV
- oder bei Vergabeverfahren ohne vorherige Bekanntmachung das Setzen der ersten außenwirksamen Handlung der Auftraggeberin in Form der Kontaktaufnahme mit Unternehmen, die die Auftraggeberin/die Vergabestelle für die Teilnahme am Vergabeverfahren gewinnen will.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



In-Kraft-Treten

Der Zeitpunkt der Einleitung eines Vergabeverfahrens wird an den Eintritt von äußeren Ereignissen geknüpft, um die objektive Nachprüfbarkeit des Zeitpunktes sicher zu stellen.

Hingegen sind

- erste informelle Erkundigungen bei Unternehmen
- organisationsinterne Handlungen (Einsatz eines Projektteams, Planung des Ablaufes etc.)
 noch keine Handlungen, die als verfahrenseinleitende Handlungen zu qualifizieren sind.



In-Kraft-Treten

Beispiel:

Wird eine Ausschreibungsbekanntmachung im Februar 2006 an das Publikationsmedium abgesendet, so ist das BVergG 2006 anzuwenden.

Wurde eine Ausschreibungsbekanntmachung noch im Jänner 2006 an die Redaktion übermittelt, so gilt noch das BVergG 2002.

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



In-Kraft-Treten BVergG 2006

Prioritäre – Nicht prioritäre DL



In-Kraft-Treten

Ausnahme vom Grundsatz:

Für öffentliche Auftraggeber im Vollziehungsbereich der Länder gibt es spezielle In-Kraft-Tretens-Bestimmungen (1.1.2007) für:

Rahmenvereinbarungen im Oberschwellenbereich

Wettbewerblicher Dialog

Dynamisches Beschaffungssystem

Verständigung von der Ausscheidung und

§ 2 Z. 16 BVergG 2006 mit Ausnahme Widerruf

Nicht prioritäre Dienstleistungen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Schwellenwerte und In-Kraft-Treten

Parallele Geltung BVergG 2002 und BVergG 2006 bis 31.12.2006

Prioritäre Dienstleistungen, Anhang III BVergG 2006

Nicht-Prioritäre Dienstleistungen, Anhang IV BVergG 2006

Anhang III und Anhang IV



Bundesvergabegesetz 2006 (BVergG 2006) – Neuerungen im Überblick

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Neuerungen im Überblick

- Ausgangslage und Zielsetzung und Gründe
- EU-Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG
- Evaluierung des Bundesvergabegesetz 2002
- Judikatur des EuGH (z.B.: Widerruf, In-House etc.)
- In-Kraft-Treten mit 1.2.2006
- Bei der Totalrevision wurde geachtet auf
- leichtere Lesbarkeit
- Übersichtlichkeit
- Trennung zwischen klassischen Auftraggeber Sektoren
- Verweise nur noch der 1. Ordnung (bisher bis zur 7 ten!)



- Umfang des Bundesvergabegesetzes
- 351 Paragraphen
- 149 Seiten
- 19 Anhänge

Lesbarkeit auf Kosten des Umfanges (Sektorenbereich separat aufgebaut, wenige Querverweise)

Dem zeitlichen Ablauf eines Vergabeverfahrens nachgebaut (von der Auftragswertschätzung bis zur Zuschlagserteilung)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Neuerungen im Überblick

- Systematischer Aufbau / 6 Teile (§§)
- Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen (1-2)
- Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber (3-162)
- Vergabeverfahren für Sektorenauftraggeber (163-290)
- Rechtsschutz (291-334)
- Außerstaatliche Kontrolle und zivilrechtliche Bestimmungen (335-343)
- Straf-, Schluss- und Übergangsbestimmungen (344-351)



- 1.Teil: Regelungsgegenstand und Begriffsbestimmungen
- § 1 Regelungsgegenstand

allgemeine Definition des Regelungsgegenstandes

Die Wahl zwischen der Vergabe eines Auftrages und der Vergabe mehrerer getrennter Aufträge darf nicht mit der Zielsetzung erfolgen, die Anwendung dieses Bundesgesetzes zu umgehen (Umgehungs- bzw. Splittingverbot).

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Neuerungen im Überblick

§ 2 Begriffsbestimmungen49 einzelne Begriffsdefinitionen

Beispielsweise:

 Abänderungsangebot: beim Billigstbieterprinzip
 ... lediglich geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung, etwa bei der Materialwahl, in der Regel auf Positionsebene; aber keine so weitgehende wie bei einem Alternativangebot

Beispiele: rote statt blaue Rohre, eckige statt runde Lüftungsquerschnitte (darf aber keine technische Änderung bewirken, muss gleichwertig sein)



- Angebot:
 - ...die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
- Angebotsbestandteil:
 - ...jeder gesonderte Teil eines aus mehreren Teilen bestehenden Angebotes (zB eigenständige Unterlagen, Nachweise etc.)
- Angebotsinhaltsverzeichnis:
 - ..vollständige Aufzählung der dem Angebotshauptteil beigeschlossenen oder gesondert eingereichten weiteren Angebotsbestandteile

Hinweis: § 108 Abs.1 definiert den Inhalt eines Angebotes

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Neuerungen im Überblick

- Geistige Dienstleistungen:

... sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht.

Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich.

inhaltlich entspricht diese Bestimmung, jener der geistig schöpferischen Dienstleistung



2.Teil:: Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber (3-160) dem Verfahrensablauf nachgebauter Inhaltsaufbau

§ 3 persönliche Geltungsbereich:

- Bund
- Länder
- Gemeinden
- Gemeindeverbände
- Verbände, die aus einem oder mehreren Auftraggebern bestehen
- Einrichtungen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Neuerungen im Überblick

- Definition der Einrichtungen:
- zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
- zumindest teilrechtsfähig und
- überwiegend von B, L, G oder GV finanziert oder hinsichtlich ihrer Leitung unter der Aufsicht von B, L, G oder GV oder Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsorgan besteht mehrheitlich aus Mitgliedern von B, L, G oder GV ernannt



Sektorenauftraggeber (SA) = Auftraggeber, die eine Sektorentätigkeit ausüben

§ 163 bis §173 persönlicher Geltungsbereich:

- Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Gas, Wärme und Elektrizität (§ 167)
- Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Wasser (§ 168)
- Bereitstellung oder Betreiben von Netzen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Verkehrsleistungen (§ 169)
- Postdienste (§170)
- Aufsuchen und Förderung von Erdöl, Gas, Kohle und festen Brennstoffen (§171)
- Häfen und Flughäfen (§172)

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Neuerungen im Überblick

- § 4 9 Auftragsarten:
- Bauaufträge (§ 4; Anhang I)
- Lieferaufträge (§ 5)
- Dienstleistungsaufträge (§ 6; prioritäre DL Anhang III und nicht prioritäre DL Anhang IV und Baukonzessionsverträge (§ 7) und geistige Dienstleistungen §§ 30 Abs. 1 Z. 3 und 38)
- Dienstleistungskonzessionsverträge (§ 8; Ausnahme vom Geltungsbereich siehe § 11)
- Abgrenzungsregelungen: Es gilt im wesentlichen das Überwiegensprinzip (§ 9)



- § 10 11 Ausnahmen vom Geltungsbereich:
- 17 Ausnahmen (§ 10)
- Dienstleistungskonzession (§ 11; eingeschränktes Regime, Parking Brixen)

Beispiele, für die das BVergG nicht gilt:

 ...für Vergabeverfahren, die auf Grund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen für geheim erklärt werden oder deren Ausführung auf Grund von bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert, oder wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Republik Österreich es gebiete...

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Neuerungen im Überblick

- In-House-Vergabe (§ 10 Z 7):
 - ...für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber durch eine Einrichtung erbringen lässt,
 - a) über die der öffentliche Auftraggeber eine Aufsicht wie über eine eigene Dienststelle ausübt, und
 - b) die ihre Leistungen im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber erbringt, die ihre Anteile innehaben oder aus denen sie sich zusammensetzt...



- Grundstückskauf, Miete, Gebäudekauf (§ 10 Z 8):

...für Verträge über Erwerb oder Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet deren Finanzierungsmodalitäten, ausgenommen Verträge über finanzielle Dienstleistungen jeder Form, die gleichzeitig, vor oder nach dem Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen werden

d.h. der Kauf selber unterliegt nicht dem BVergG, aber die in zeitlicher Nähe abgeschlossene Finanzierung

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Neuerungen im Überblick

- Zentrale Beschaffungsstellen (§ 10 Z 14 und Z 15):
 ... für die Beauftragung (Z 15) und die Beschaffung (Z 14) von
 Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen durch Auftraggeber von
 einer zentralen Beschaffungsstelle, sofern die zentrale
 Beschaffungsstelle bei der Beschaffung dieser Bau-, Lieferoder Dienstleistungen die Bestimmungen des 2. Teiles dieses
 Bundesgesetzes eingehalten hat...
- d.h. der Abschluss des Vertrages mit der BBG und das Beschaffen von Leistungen bei der BBG unterliegt nicht mehr dem BVergG



Schwellenwerte nach der Verordnung (EG) Nr. 2083/2005

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Schwellenwerte

- EU-Schwellenwerte wurden mit Wirksamkeit 1.1.2006 geändert
- EU-Schwellenwerte nur in EUR (keine SZR)

Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge - Öffentliche Auftraggeber - Sektorenauftraggeber	211.000 422.000
Bauaufträge und Baukonzessionsverträge	5.278.000



Schwellenwerte

 Wettbewerbe im Oberschwellenbereich: wenn bei Realisierungswettbewerben der geschätzte Auftragswert des Dienstleistungsauftrages ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung etwaiger Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer bzw.

bei Ideenwettbewerben die Summe der Preisgelder und Zahlungen an die Teilnehmer

- Öffentliche Auftraggeber	211.000
- Sektorenauftraggeber	422.000

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Auftragswertschätzung



Auftragswertschätzung

- Die Wahl zwischen der Vergabe eines einzigen Auftrages und der Vergabe mehrerer getrennter Aufträge darf nicht mit der Zielsetzung erfolgen, die Anwendung dieses Bundesgesetzes zu umgehen. (Umgehungsverbot! § 1 Abs 3)
- Prämien und Zahlungen des Auftraggebers für Ausarbeitungen sind zu berücksichtigen (§ 13 Abs 2)
- Geschätzter Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen einschließlich der Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Auftragswertschätzung

Losregelungen für Bauaufträge und Baukonzessionen:

- OSB: geschätzter Gesamtauftragswert > €5.278.000,--80 % OSB, 20% USB (einzelne Lose < € 1.000.000,--)
- USB: geschätzter Gesamtauftragswert < € 5.278.000,-- bei Wahl des Verfahrens gilt der Wert des Gewerkes Beispiel:

Gesamtauftragswert: < €5.278.000,-- => USB

Baumeisterarbeiten: €2.000.000,-- => offenes Verfahren Dachdecker - Spengler: €300.000,-- => VV mB €110.000,-- => NOV oB Elektriker: €70.000,-- => VV oB Fliesenlegerarbeiten:

Türglocke: € 1.000,-- => Direktvergabe



Auftragswertschätzung

Losregelungen für Dienstleistungs- und Lieferaufträge:

- OSB: geschätzter Gesamtauftragswert > €211.000,--80 % OSB, 20% USB (einzelne Lose < €80.000,--)
- USB: geschätzter Gesamtauftragswert < €211.000,--
 Direktvergabe von Einzellosen bis maximal EUR 40.000,- aber nur bis 40 % des Gesamtvorhabens zulässig

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Besondere Verfahrensbestimmungen



Alternativangebot – Abänderungsangebot:

- Alternativangebote (§ 81)
 - Ausdrücklich nur bei Bestbieterprinzip
 - Können ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden
 - Bei fehlenden Angabe des AG sind Alternativen <u>nicht</u> zulässig
 - Im Zweifel nur neben ausschreibungskonformen Hauptangebot

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Besondere Verfahrensbestimmungen

Alternativangebot – Abänderungsangebot:

- Abänderungsangebot (§ 82)
 - "lediglich geringfügige technische, jedoch gleichwertige Änderung (zB Materialwahl) idR auf Positionsebene"
 - Weniger abweichend als Alternativangebot (strenger Maßstab)
 - Können auch ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden
 - Können auf bestimmte Positionen beschränkt werden
 - Bei fehlenden Angabe des AG sind Änderungsangebote zulässig
 - Soll in der Praxis das Problem gering abweichender Angebote beim Billigstbieterprinzip lösen



Kosten der Ausschreibungsunterlagen (§ 89):

 offenen Verfahren: für die Ausschreibungsunterlagen ein die Herstellungskosten (Papier-, Druck- oder Vervielfältigungskosten, Kosten für den Datenträger) sowie allfällige Portospesen deckendes Entgelt

Für unentgeltlich abgegebene, aber zurückzustellende Unterlagen kann eine entsprechende Sicherstellung verlangt werden.

• übrige Vergabeverfahren nur in begründeten Fällen ein Entgelt

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Besondere Verfahrensbestimmungen

Zuschlagskriterien:

- Im Unterschwellenbereich freie Wahl zwischen Billigst- und Bestbietsystem (§ 100)
- Preis auch bei unterschiedlicher Produktqualität entscheidend
- Freie Wahl auch im Oberschwellenbereich (80 Abs 3)
- Ohne ausdrückliche Festlegung in den Ausschreibungsunterlagen gilt im OSB und USB das Billigstbieterprinzip (§ 80 Abs 3)!!!



Arten der Leistungsbeschreibung (§ 95):

kann wahlweise konstruktiv oder funktional erfolgen

- konstruktive Leistungsbeschreibung:
 Leistungen sind nach zu erbringenden Teilleistungen in einem Leistungsverzeichnis aufzugliedern
- funktionale Leistungsbeschreibung:
 Leistungen sind als Aufgabenstellung durch Festlegung von Leistungs- oder Funktionsanforderungen zu beschreiben

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Besondere Verfahrensbestimmungen

ÖNORMEN (§ 97 Abs 2):

Grundsatz der Bindung an bestehende Normen aber:

AG kann bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses abweichende Festlegungen von geeigneten Leitlinien (zB ÖNORMEN) oder standardisierten Leistungsbeschreibungen treffen -> Grenze ist Missbrauch

Die Gründe für die abweichenden Festlegungen sind vom AG festzuhalten und dem Unternehmer auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben.



 Besondere Bestimmungen für Angebote bei funktionaler Leistungsbeschreibung (§ 109)

ÖNORMEN

- Grundsatz der Bindung, aber: AG kann bei der Beschreibung oder Aufgliederung bestimmter Leistungen (Leistungsverzeichnis) abweichende Festlegungen von geeigneten Leitlinien (zB ÖNORMEN) oder standardisierten LB treffen (§ 97 Abs 2) -> Grenze ist Missbrauch
- Grundsatz der Bindung, aber: AG kann bei der Erstellung des Leistungsvertrages abweichende Festlegungen von geeignete Leitlinien (zB ÖNORMEN) oder standardisierten LB treffen (§ 99 Abs 2) -> Grenze ist Missbrauch

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Besondere Verfahrensbestimmungen

Arbeits- und Bietergemeinschaften (§ 20 Abs 2):

- Beteiligung von Arbeits- und Bietergemeinschaften kann in AU aus sachlichen Gründen für unzulässig erklärt werden ("zB beschränkte Anzahl von Bietern in einem Marktsegment", Beschränkungsmöglichkeit")
- Aus sachlichen Gründen kann auch eine Zusammensetzung von Arbeits- und Bietergemeinschaften vorgesehen werden (..darf aber nicht die Beteiligung von KMUs behindert werden."



Befugnis einer Bietergemeinschaft (§ 70 Abs 5):

- -Festschreibung der VfGH-Judikatur ("Fischer-Deponie"):
- -Homogenes Leistungsbild: gleichlautende Befugnis von allen Mitgliedern
- -Inhomogenes Leistungsbild: Einzelbefugnisse je Fachgebiet Befugnis bei Arbeitsgemeinschaft: im BVergG nicht geregelt, aber analog zur BIEGE-Regelung

Parteistellung einer Bietergemeinschaft (§ 20 Abs 2):

- -Arbeits- und Bietergemeinschaften sind parteifähig
- -Alle Mitglieder der Arbeits- und Bietergemeinschaften müssen (nachweislich) hinter einem Nachprüfungsverfahren stehen

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Besondere Verfahrensbestimmungen

Arten und Mittel der Sicherstellung (§ 85):

- Arten der Sicherstellung Vadium, Kaution, Deckungsrücklass und Haftungsrücklass
- Mittel zur Sicherstellung in den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber in Form einer Bankgarantie festzulegen;

Diese kann nach Wahl des zur Sicherstellung Verpflichteten durch eine entsprechende *Rücklassversicherung* oder durch *Bargeld* oder durch *Bareinlagen in entsprechender Höhe* ersetzt werden.



Mindestfristen im Oberschwellenbereich (§§ 59 – 62)

		Standard	Bk elektronisch	AU elektronisch
Teilnahmefrist	Nicht offenes Verfahren	37	30	
	Verhandlungsverfahren	37	30	
	Wettbewerblicher Dialog	37	30	
Angebotsfrist	Offenes Verfahren	52	45	40
	Offenes Verfahren mit Vorinformation	22	15	10
	Nicht offenes Verfahren	40		35
	Nicht offenes Verfahren mit Vorinformation	22		17

Landesgruppe Oberösterreich des Österreichischen Städtebundes Informationsveranstaltung Bundesvergabegesetz 2006



Mindestfristen im Unterschwellenbereich (§§ 64,65)

		Standard	AU elektronisch
Teilnahmefrist	Nicht offenes Verfahren	14	
	Verhandlungsverfahren	14	
	Wettbewerblicher Dialog	14	
Angebotsfrist	Offenes Verfahren	22	19
	Nicht Offenes Verfahren	22	19



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ing. Mag. Peter Ilchmann

